

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0501/2015
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66 Ob	Datum 04.03.2015	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	18.03.2015	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 0234/2015 CDU, Ortsbeirat Mainz-Oberstadt;
hier: Krähenplage rund um die Fichteplatzsiedlung

Mainz, 06.03.2015

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.
Der Antrag ist erledigt.

Sachverhalt:

Die Rabenkrähe unterliegt dem Landesjagdgesetz. Die Bejagung von Tieren, die dem Landesjagdgesetz unterliegen, kann im befriedeten Bezirk auf Antrag bei der Unteren Jagdbehörde nach strengen Regeln im Einzelfall zugelassen werden.

Eine Bejagung der Rabenkrähe wäre jedoch nicht zielführend: Die Rabenkrähe ist kein Koloniebrüter, sondern verteidigt ihr Brutrevier sogar aktiv gegen Artgenossen. Am zahlenmäßig relevanten Aufkommen der Krähen oder den als störend empfundenen Brutkolonien der Saatkrähe ist sie nicht maßgeblich beteiligt.

Saatkrähen unterliegen dem besonderen Artenschutzrecht. Ihre Vergrämung bedarf der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung. Die Zuständigkeit zur Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen liegt bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Neustadt.

Nach Auskunft der SGD Süd wird für die Vergrämung von Saatkrähen in vergleichbaren Grünbeständen wie dem Areal Fichteplatz keine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt.

Das 67-Grün- und Umweltamt ist gerne bereit, zwei vorhandene alte Papierkörbe im Bereich Fichteplatzsiedlung gegen neue mit Deckel auszutauschen.

Sollten mehr Mülleimer gewünscht werden, so müssten diese über Sponsoren finanziert werden.
Zurzeit kostet ein Papierkorb etwas 260,-- €.

Krankheitsfälle durch Krähenkot sind dem Gesundheitsamt nicht bekannt.